

Veröffentlichung eines Kontoauszugs

Die Ehefrau eines prominenten Politikers der früheren DDR beschwert sich beim Deutschen Presserat über die »freie Erfindung« einer Boulevardzeitung. Diese hatte einen Kontoauszug der Frau veröffentlicht und im Text dazu behauptet, der Ehemann hätte das Konto auf den Namen seiner Frau eingerichtet aus Angst, sein Vermögen könne beschlagnahmt werden. Der auf dem Konto befindliche Betrag stamme in Wirklichkeit aus einer Erbschaft. Diese Tatsache sei staatsanwaltlich überprüft. Die Redaktion dagegen sieht ihre Veröffentlichung von der Pressefreiheit gedeckt. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Leben ehemaliger DDR-Führungskräfte sei eine besondere Aufgabe und Pflicht der Presse. (1991)

Der Deutsche Presserat kann die Veröffentlichung des Kontoauszuges nicht kritisieren. Er folgt den Argumenten der Zeitung, wonach Lebensweise und Einkommensverhältnisse von ehemaligen Spitzenfunktionären der früheren DDR von großem öffentlichen Interesse sind. Dies gilt besonders für Menschen aus den neuen Bundesländern, die jahrelang unter dieser Führung leben mussten. Auf welche Weise sich die Redaktion den Kontoauszug verschafft hat, war nicht Thema der Beratung. Da der Presserat darüber nicht informiert ist, kann er die Frage, ob eine unlautere Recherche vorliegt, nicht entscheiden. (B 34/91)

Aktenzeichen:B 34/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet